

Inhalt:

1. Gemeinnützigkeit: Was fällt unter die Förderung des demokratischen Staatswesens?
2. Steuererklärungen: Wann dürfen Vereine noch Papierformulare nutzen?
3. Vereinsregister: Akteneinsicht nur für Verfahrensbeteiligte

1. Gemeinnützigkeit: Was fällt unter die Förderung des demokratischen Staatswesens?

Der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt sich im Fall eines Vereins, der eine Petitionsplattform betreibt, näher mit dem gemeinnützigen Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“. Er liefert dabei eine grundsätzliche Herleitung dieses Zwecks. (Urteil vom 12.12.2024, V R 28/23).

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ein gemeinnütziger Zweck. Ausgeschlossen davon sind Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Der Fall, den der BFH verhandelte, betraf einen Verein mit dem Satzungswerk der Förderung des demokratischen Staatswesens, der insbesondere eine Petitionsplattform betrieb. Der Verein stelle nicht nur die Plattform bereit, sondern unterstützte die Petitionen, wenn er Kampagnen für erfolgversprechend oder relevant hielt.

Nachdem das Finanzamt die Gemeinnützigkeit zunächst auf Basis der Satzungsprüfung gewährt hat, entzog es sie aufgrund der ersten Steuerklärung wieder. Die Begründung: Mit der Petitionsplattform verfolge der Verein nicht seinen steuerbegünstigten Zweck. Eine Petitionsplattform diene nur dann der Förderung des demokratischen Staatswesens, wenn es sich um Petitionen im Sinne von Art. 17 Grundgesetz handele.

Was bedeutet demokratisches Staatswesen?

§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO definiert den Begriff des demokratischen Staatswesens nicht. Sein Bedeutungsgehalt – so der BFH – ist daher unter Berücksichtigung der Strukturprinzipien der bundesstaatlichen Verfassung in Art. 20 Grundgesetz (GG) zu ermitteln.

Das schließt vor allem die gleichberechtigte Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung ein. In einem demokratischen Staatswesen muss sich dabei die Willensbildung des Volkes frei, offen und unreglementiert („staatsfrei“) vollziehen.

Dem Wortlaut nach beschränkt § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO die Gemeinnützigkeit auf die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und damit auf Betätigungen, die

sich nur in allgemeiner Form für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen, wie etwa das Eintreten für demokratische Grundwerte. Das schließt die alleinige Verbreitung bestimmter Auffassungen aus.

Körperschaften mit dem Zweck Förderung des demokratischen Staatswesens müssen einen offenen Prozess der politischen Willensbildung fördern. Davon abzugrenzen sind Tätigkeiten, die – wie bei Parteien – auf die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung gerichtet sind.

Politische Willensbildung im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke

Etwas anderes gilt für die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die "öffentliche Meinung" zur Verfolgung der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke. Es ist unschädlich für die Steuervergünstigung, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.

Ist es einer Körperschaft möglich, im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen, gilt immer, dass eine allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens ausgeschlossen ist, wenn die Tätigkeit auf die Verbreitung bestimmter politischer Meinungen oder einer eigenen Meinung gerichtet ist oder ihr die parteipolitische Neutralität fehlt.

Betreiben einer Petitionsplattform kann gemeinnützig sein

Vor diesem Hintergrund hat der BFH keine grundsätzlichen Bedenken, eine Organisation als gemeinnützig anzuerkennen, die eine Online-Petitionsplattform zur Verfügung stellt. Voraussetzung ist, dass der Betreiber die dort zur Abstimmung gestellten Anliegen – auch parteipolitisch – neutral und ohne inhaltliche Wertung fördert und sich dabei innerhalb des allgemeinen Rahmens des Gemeinnützigkeitsrechts bewegt.

Die Plattform darf sich aber nicht auf Petitionen im Sinn des § 17 GG beschränken, d.h. auf Bitten oder Beschwerden an die Behörden oder Volksvertretungen. Vielmehr müssen die zur Abstimmung gestellten Anliegen auf eine öffentliche Meinungsbildung mit Bezug zur Ausübung von Staatsgewalt Einfluss nehmen sollen.

Dabei kann es sich um beliebige Themen handeln, die aber geeignet sein müssen, Gegenstand einer parlamentarischen Befassung zu sein. Andernfalls verlässt der Betreiber einer Online-Plattform den Bereich der Förderung des demokratischen Staatswesens. In solchen Fälle geht es zwar um die freie Meinungsäußerung, es fehlt aber die Förderung der der Allgemeinheit.

2. Steuererklärung: Wann dürfen Vereine noch Papierformulare nutzen?

Die Steuererklärungen per ELSTER einzureichen, ist heute der verpflichtende Regelfall. Die Steuergesetze sehen aber Ausnahmen vor, die auch für Vereine gelten können. Ein Schreiben der Berliner Finanzverwaltung klärt die Vorgaben dafür (12.11.2024, S 0321 - 1/2009 – 2).

Ob die Finanzbehörde auf Antrag auf die elektronische Übermittlung von Erklärungen verzichten kann, regeln die Einzelsteuergesetze (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UStG, § 31 Abs. 1a Satz 2 KStG, § 14a Satz 2 GewStG).

§ 150 Abs. 8 AO bestimmt in Ergänzung dazu, dass das Finanzamt auf Antrag die Papierformulare akzeptieren muss, wenn dem Steuerpflichtigen die elektronische Abgabe wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die elektronische Steuererklärung, wenn der Verein nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und die Anschaffung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre.

Persönliche Unzumutbarkeit bedeutet, dass der Vereinsvorstand oder seine Hilfspersonen nicht über ausreichende individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Bei Vereinen kann das grundsätzlich der Fall sein. Die Finanzverwaltung erkennt das aber nur an, wenn:

- der Verein keine Steueranmeldungen (z.B. Umsatzsteuervoranmeldung) elektronisch macht;
- er die Erklärungen nicht erkennbar elektronisch anfertigt oder mit dem Finanzamt per E-Mail kommuniziert;
- er nicht steuerlich beraten wird;
- nicht am „medialen Leben“ teilnimmt (Internetauftritt, E-Mail-Verkehr usw.).

Eine Abgabe auf Papier muss das Finanzamt also typischerweise sehr kleinen Vereinen erlauben, die zudem – vor allem bedingt durch das Alter der Mitglieder – nicht über nennenswerte Kenntnisse bei der Internetnutzung verfügen.

Für einen Antrag auf Härtefall schreibt das Gesetz keine bestimmte Form vor. Der Verein kann deshalb den Härtefallantrag auch konkludent stellen, etwas indem er einfach die Papierformulare einreicht. Das Finanzamt darf dann die vorhandenen Gegebenheiten nur dann prüfen, wenn das Vorliegen eines Härtefalls nicht glaubhaft ist.

3. Vereinsregister: Akteneinsicht nur für Verfahrensbeteiligte

Akteneinsicht beim Vereinsregister erhalten grundsätzlich nur Verfahrensbeteiligte. Das sind regelmäßig nur die Vereins- und Vorstandsmitglieder.

Das stellt das KG Berlin im Fall eines eingetragenen Vereins klar, dessen Zweck laut Satzung die treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Vermögen einer Partei war (Beschluss vom 25.02.2025, 22 W 66/24). Weil es sich dabei um einen wirtschaftlichen Verein handele, regte ein Journalist die Amtslöschung an und stellte einen Antrag auf Akteneinsicht. Den lehnte das Registergericht ab.

Der Antrag auf Akteneinsicht – so das KG – muss mit einem „berechtigten Interesse“ begründet werden. Das haben aber grundsätzlich nur Verfahrensbeteiligte. Wer als Dritter ein Prüfverfahren anregt, wird dadurch nicht zwingend zu einem formell Beteiligten.

Ob eine journalistische Recherche eine Akteneinsicht begründen kann, ließ das Gericht offen, weil der Hinweis auf eine journalistische Tätigkeit erst in dem Moment erfolgt war, als das Registergericht dem Antragsteller wegen des Fehlens eines berechtigten Interesses eine weitergehende Akteneinsicht verwehrte hatte.

Grundsätzlich kann das aber zulässig sein, weil journalistische Tätigkeiten durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes besonders geschützt sind. Dieser Schutz umfasst dabei auch die Informationsbeschaffung.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl